

BISCHÖFLICHES GENERALVIKARIAT - HAUPTABTEILUNG SCHULE UND ERZIEHUNG (300) -

Finanzierungsbeihilfe des Bistums Münster für „Tage religiöser Orientierung“ aus Mitteln der Schulpastoral

Stand Juni 2005

I. Zielsetzung „Tage religiöser Orientierung“

„Tage religiöser Orientierung“ sind ein Angebot an Schülerinnen und Schüler aller Schulformen der Klassenstufe 10 und der Sekundarstufe II. Sie finden während der Schulzeit statt und dauern in der Regel drei Tage.

„Tage religiöser Orientierung“ bieten Freiraum, außerhalb des Schulalltags zusammen mit den MitschülerInnen Fragen der eigenen Lebensorientierung und Sinnfindung zur Sprache zu bringen: z. B. Gestaltung der eigenen Zukunft, Umgang mit der eigenen Zeit, Selbstwertung in vielfältigen Beziehungen, Umgang mit Grenzerfahrungen. Dabei soll auch die Frage nach der Bedeutung von Glaube und Religiosität für die eigene Lebensgestaltung offengehalten werden.

Vorbereitung und Gestaltung von „Tagen religiöser Orientierung“ folgen einem teilnehmerInnenorientierten Konzept; im Mittelpunkt stehen nicht vorgegebene Themen, sondern die Themen, die sich aus den Lebenssituationen und -erfahrungen der SchülerInnen und den Prozessen in der Gruppe ergeben. Es gibt auf „Tagen religiöser Orientierung“ keinen abzuarbeitenden Themenkatalog; es geht nicht darum, viel Wissen oder Information über ein Thema zu präsentieren, sondern es geht um die je persönliche Betroffenheit und das eigene Beteiligtsein in Bezug auf ein Thema: sich mit der eigenen Biographie in der Offenheit, die jede/r für sich selbst bestimmt, den MitschülerInnen mitzuteilen.

„Tage religiöser Orientierung“ möchten den Prozess der Sinnorientierung und Identitätsbildung begleiten und die religiöse Dimension des Lebens zur Sprache bringen. Sie sind eine sinnvolle Unterstützung des allgemeinen Erziehungs- und Bildungsauftrags der Schule.

Im Bereich des Bistums Münster stehen für dieses Angebot verschiedene Bildungshäuser offen. Einige dieser Häuser verfügen auch über einen Kreis von ReferentInnen. Eine frühzeitige personelle (LeiterInnen der TrO) und organisatorische (Häuser) Planung hat sich als sinnvoll und notwendig erwiesen.

II. Erlaß des Kultusministers des Landes Nordrhein-Westfalen

Religiöse Freizeiten

RdErl. d. Kultusministers vom 22.12.1983

I C 1.03-0/1-1822/83

- 1. Religiöse Freizeiten können als Schulveranstaltungen in der besonderen Form des Schullandheimaufenthaltes gemäß Nr. 11.4 der Richtlinien für Schulwanderungen und Schulfahrten (WRL) außerhalb des planmäßigen Unterrichts zur Ergänzung und Vertiefung der Bildungs- und Erziehungsarbeit des Religionsunterrichts durchgeführt werden.*

Sie werden in der Regel vom Religionslehrer geleitet. Sie können in Schulen, in denen Religionslehre ordentliches Fach ist, für Schüler, die am Ende des Schuljahres die Schule verlassen, und für Schüler der Klasse 10 des Gymnasiums und der Gesamtschule durchgeführt werden. Hierfür können im Schuljahr höchstens 1 Woche, bei Teilzeitschulen 2 Unterrichtstage in Anspruch genommen werden. Bei der Rahmenentscheidung der Schulkonferenz (Nr. 2.1 WRL) sind entsprechende Planungen des Religionslehrers so zu berücksichtigen, dass eine langfristige angemessene Vorbereitung solcher Veranstaltungen gewährleistet ist.

2. *Religiöse Freizeiten, die von der Kirche für Schulen durchgeführt werden (Rüstzeiten, Exerzitien, Einkehrtage), sind keine Schulveranstaltungen.*

Auf Antrag ist für teilnehmende Lehrer Sonderurlaub nach § 5 Sonderurlaubsverordnung bis zu 3 Unterrichtstagen, bei Teilzeitschulen bis zu 2 Unterrichtstagen im Schuljahr zu gewähren, sofern dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

Bei Beurlaubung von Schülern ist entsprechend nach § 10 Allgemeine Schulordnung (AschO) zu verfahren.

GABL. NW 2/1984, S. 70

Erläuterungen können bei Bedarf bei der Hauptabteilung Schule und Erziehung im Bischöflichen Generalvikariat erfragt werden.

III. Richtlinien zur Bezuschussung

1. Bezuschusst werden schulbezogene Maßnahmen, die am Ende der Sekundarstufe I oder II durchgeführt werden. Diese Regelung gilt auch für Sonderschulen.

2. Zuschuss pro Tag und TeilnehmerIn

Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach der Zahl der TeilnehmerInnen und der Dauer der Maßnahme. Der Zuschuss dient zur Finanzierung der Gesamtkosten. Es werden Maßnahmen bis zu 3 Tagen bezuschusst.

Im Haushaltsjahr 2005 wird an den Träger der Maßnahme ein Zuschuss von 6,60 € pro Tag und TeilnehmerIn gezahlt.

Beginnt die Kursarbeit am Anreisetag bis um 10.00 Uhr und endet sie am Abreisetag frühestens 16.00 Uhr, so werden beide Tage voll gezahlt. Bei einem späteren Beginn oder früheren Ende der Kursarbeit wird für den jeweiligen Tag ein Zuschuss von 3,00 € gezahlt.

Bei Kursen ohne Übernachtung gewähren wir einen Zuschuss von 3,50 € pro ganzem Tag und TeilnehmerIn.

3. Zuschuss zum Tagessatz an Häuser „☺“

Im Haushaltsjahr 2005 bezuschusst die Hauptabteilung Schule und Erziehung mit 4,60 € pro ganzem Arbeitstag und TeilnehmerIn für höchstens 3 Tage den Tagessatz von Häusern, die für die Durchführung von „Tagen religiöser Orientierung“ geeignet sind, keine öffentlichen Mittel für diese Maßnahmen in Anspruch nehmen und teilweise ein personelles Angebot machen.

Diese Häuser sind:

- Jugendburg Gemen, 46325 Borken
- Haus St. Benedikt, Gerleve, 48727 Billerbeck
- „Baustelle“, 48249 Dülmen-Daldrup
- Missionshaus Maria-Veen, 48734 Reken
- Kath. Landvolkshochschule „Schorlemer Alst“, 48231 Warendorf
- Bernhard-Otte-Haus, 48496 Hopsten
- St. Michaels-Turm, 47509 Schaephuysen
- Bildungsstätte der Missionsbenediktiner, 49401 Damme
- Gilwell St. Ludger, 45721 Haltern
- CAJ-Werkstatt, 48369 Ladbergen/Saerbeck
- Jugend-Kloster Kirchhellen, 46244 Bottrop
- DJK Sportschule, 48159 Münster

Auch hier gilt die Regelung: Beginnt die Kursarbeit am Anreisetag bis 10.00 Uhr und endet sie am Abreisetag frühestens 16.00 Uhr, so werden beide Tage voll gezählt, bei späterem Beginn oder früherem Ende beträgt der Satz 2,00 €

4. Anträge auf Zuschüsse zu 2. werden **nach** Durchführung der „Tage religiöser Orientierung“ gestellt.
Die Auszahlung der Zuschüsse an den Träger der Maßnahme erfolgt nach Eingang des ausgefüllten Antrags (in einfacher Ausfertigung). Die Durchführung der Maßnahme muß auf dem Antragsformular durch die Schulleitung oder durch die Leitung der Bildungsstätte bestätigt werden.
5. **Alle Zuschüsse für durchgeführte „Tage religiöser Orientierung“ müssen im laufenden Kalenderjahr beantragt werden.** Eine Ausnahme bilden lediglich die Kurse, die nach dem 8. Dezember des laufenden Jahres stattgefunden haben.
6. Die Hauptabteilung Schule und Erziehung behält sich vor, die ordnungsgemäße Verwendung des Zuschusses zu überprüfen.

IV. Empfehlungen und Erläuterungen zu den Bezuschussungsrichtlinien

1. Empfehlungen

Die Maßnahmen sollen nach Möglichkeit in Bildungsstätten innerhalb des Bistums Münster durchgeführt werden, die für „Tage religiöser Orientierung“ geeignet sind, um Fahrtkosten und Anreisezeit niedrig zu halten.

Eine langfristige Planung und Absprache mit den Bildungsstätten hat sich als notwendig erwiesen.

2. Erläuterungen zu Punkt 2 der Bezuschussungsrichtlinien

Nicht bezuschusst werden

- Maßnahmen an Grundschulen
- Veranstaltungen für die Jahrgangsstufen 5 - 9
- Projekt- oder Besinnungstage in Verbindung mit Klassenfahrten
- Kurse, die durch einen anderen Träger der Bildungsarbeit abgerechnet werden.

Um die Eigenleistung der SchülerInnen berechnen zu können, muß bei der Kalkulation durch den Träger der Maßnahme berücksichtigt werden:

- Kosten für Verpflegung und Unterkunft
- Fahrtkosten
- ReferentInnenhonorare
- Materialkosten

Honorare und Vergütungen liegen derzeit bei 67,00 € pro Tag und ReferentIn, zuzüglich Fahrt- und Verpflegungskosten für die jeweiligen ReferentInnen. Dabei wird es bei einer Kooperation mit den einzelnen Trägern i. d. R. so gehandhabt, dass die ReferentInnenkosten anteilig von der SchülerInnengruppe und dem Haus getragen werden.

MitarbeiterInnen (Priester und Laien) in Dienst und Besoldung des Bistums haben keinen Anspruch auf Honorar.

3. Erläuterungen zu Punkt 3 der Bezuschussungsrichtlinien

In den Rechnungen der Häuser wird der Zuschuss von 4,60 € pro Tag und TeilnehmerIn für höchstens 3 Tage in Abzug gebracht.

4. Erläuterungen zu Punkt 4 der Richtlinien

Antragsformulare schickt die Hauptabteilung Schule und Erziehung auf Anforderung zu.

TeilnehmerInnenlisten und Kostenbelege sind nicht erforderlich. **Anträge** auf Bezuschussung sind jeweils **umgehend** zu stellen.

In das Antragsformular ist auch eine Erklärung darüber aufgenommen, dass der Antragsteller keine Zuschüsse anderer Träger von Bildungsarbeit in Anspruch nimmt; dies schließt nicht aus, dass z. B. der Förderverein der Schule oder die Pfarrgemeinde eine finanzielle Unterstützung gewähren.

V. Geeignete Bildungsstätten zur Durchführung von „Tagen religiöser Orientierung“ in der Diözese Münster

Die Liste mit geltenden Anschriften und Tagessätzen ist neu erstellt. Die Träger der einzelnen Einrichtungen machen darauf aufmerksam, dass die Preise ca. ½ Jahr verbindlich sind.

Nicht genannt sind umgebaute Landschulen, Kotten u. ä., die von Gemeinden und privaten Trägern eingerichtet worden sind.

Die unterschiedlichen Tagessätze entstehen z. B. durch verschiedenartige Bezuschussungen und unterschiedliche Unterbringungs- und Tagungsmöglichkeiten.

Achten Sie bitte bei Ihren Anfragen darauf, ob Sie in einem Haus als Gastkurs untergebracht werden, oder ob die Maßnahme in Trägerschaft des Hauses abgerechnet wird.

Informationen erteilt:

Bischöfliches Generalvikariat, Abteilung Schulpastoral,

Kardinal-von-Galen-Ring 55, 48149 Münster

Tel.: 0251/495-424 oder 495-6017, Fax: 0251/495-6075

**- Dr. William Middendorf -
Hauptabteilungsleiter**

**- Heinz Withake –
Geistl. Rat**

**- Jörg Kirchner -
Geschäftsführer**